

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/14 vom 5. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_14

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/14 du 5 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/14 del 5 maggio 2010

Regeste

Art. 38 Abs. 1 ATSG; Art. 39 ATSG; Art. 41 ATSG. Nichteintreten zufolge verspäteter Beschwerdeerhebung. Massgebend für den Beginn des Laufs der Beschwerdefrist ist die Zustellung der Verfügung bei der rechtsgenügend legitimierten Vertretung und nicht das Datum der Weiterleitung durch diese an den Versicherten. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist erfolgte ebenfalls verspätet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 5. Mai 2010, IV 2010/14).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellte sich in der Beschwerde auf den Standpunkt, diese sei rechtzeitig erhoben worden. In der Replik beantragte er überdies eventualiter eine Wiederherstellung der Frist für den Fall, dass die Beschwerdeerhebung als verspätet betrachtet werden sollte. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs rechtfertigt es sich, das Gesuch um Fristwiederherstellung ebenfalls in diesem Verfahren zu behandeln, sofern die Eingabe vom 16. Januar 2010, persönlich dem Gericht überbracht am 18. Januar 2010, als verspätet zu betrachten ist.

E. 2

2.1 Gegen Einspracheentscheide und Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann gemäss Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage nach der Eröffnung der Verfügung (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Art. 38 bis 41 gelten sinngemäss auch im Beschwerdeverfahren (Art. 60 Abs. 2 ATSG). Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 38 Abs. 4 lit. c ATSG stehen gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Nach dem auch im Beschwerdeverfahren anwendbaren Art. 39 Abs. 1 ATSG ist die 30-tägige Frist nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist beim Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen u.a. der Schweizerischen Post übergeben worden ist. 2.2 Die Partei kann sich gemäss Art. 37 Abs. 1 ATSG vertreten lassen. Solange sie die Vollmacht nicht widerruft, macht der Versicherungsträger seine Mitteilungen an die Vertretung (Art. 37 Abs. 3 ATSG). Der Begriff der Mitteilung umfasst auch Verfügungen und Entscheide (vgl. m.H. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Rz. 13 zu Art. 37). 2.3 Für den Zeitpunkt der Zustellung einer Verfügung trägt grundsätzlich die Verwaltung die Beweislast. Dies

betrifft nicht nur die aus dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz fließende Beweisführungslast, sondern in diesem Fall auch den Nachteil der Beweislosigkeit. Wird das Datum der Zustellung einer uneingeschriebenen Sendung bestritten, so muss daher nach der Rechtsprechung im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (so das Eidgenössische Versicherungsgericht bereits in ZAK 1984 S. 124, Erw. 1b, bestätigt etwa in BGE 124 V 402, Erw. 2a, und im Entscheid C 171/05 vom 16. September 2005, Erw. 4.2). Diese Formulierung ist insofern unpräzise, als dass der Beweis nicht bereits beim Bestehenbleiben geringer Restzweifel misslingt. Vielmehr genügt nach der Rechtsprechung bezüglich Tatsachen, die für die Zustellung von Verfügungen erheblich sind, der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (Entscheid C 171/05, Erw. 4.2; m.w.H. Ueli Kieser, a.a.O., Rz. 6 zu Art. 39). Es ist danach nicht der volle Beweis zu verlangen, sondern man hat von allen möglichen Geschehensabläufen jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die als die wahrscheinlichste erscheint (Entscheid I 218/04 vom 31. August 2004, Erw. 5.1). Das Bundesgericht hat dies damit begründet, dass es der Verwaltung bei Massenverfügungen nicht zumutbar sei, diese stets eingeschrieben zu versenden; dies sei zudem auch für die Postbetriebe ein zu grosser Aufwand (ZAK 1984 S. 124, Erw. 1b; vgl. auch BGE 121 V 5, Erw. 3b). Die Verwaltung könne den erforderlichen Nachweis des Zustellzeitpunkts nicht lediglich mit dem Hinweis auf den normalen organisatorischen Ablauf im Versand von Verfügungen erbringen. Jedoch könne der Nachweis der Zustellung aufgrund von weiteren Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden (ZAK 1984 S. 124, Erw. 1b in fine; vgl. auch die Entscheide I 218/04, Erw. 5.1; C 192/02 vom 29. August 2003, Erw. 2.1).

E. 3

3.1 Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer nach der ursprünglichen rechtskräftigen Leistungsverweigerung von der procap als Vertreterin am 8. Mai 2008 erneut zum Leistungsbezug angemeldet. Die Vertretung legitimierte sich gegenüber der Beschwerdegegnerin mit Vollmacht vom 5. Mai 2008 (IV-act. 35 f.). In der Folge korrespondierte die IV-Stelle nur noch direkt mit der Vertretung (IV-act. 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44). Entsprechend war die Beschwerdegegnerin gehalten, auch die Verfügung vom 24. November 2009 der Vertretung zu eröffnen. Die Beschwerdefrist begann folglich am Tag nach der Zustellung der Verfügung an die procap zu laufen. 3.2 Die Verfügung vom 24. November 2009 wurde nicht eingeschrieben versandt. Die Beschwerdegegnerin macht in der Beschwerdeantwort geltend, der Versand sei mittels A-Post erfolgt, sodass von der Eröffnung spätestens am 26. November 2009 auszugehen sei. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit der Beschwerdebegründung eingereichte Verfügung trägt den Eingangsstempel 25. November 2009 (act. G 6.1.1). Somit ist davon auszugehen, dass der Versand tatsächlich am 24. November 2009 per A-Post und die Zustellung an die procap am 25. November 2009 erfolgte. Damit die erst am 18. Januar 2010 eingereichte Beschwerde als fristgerecht zu qualifizieren wäre, dürfte die Eröffnung der Verfügung allerdings nicht vor dem 1. Dezember 2010 erfolgt sein. Dass die Verfügung vom 24. November 2009 der procap erst am 1. Dezember 2009, dem Tag der Weiterleitung an den Beschwerdeführer (act. G 6.1.2), eröffnet worden sein sollte, ist auch angesichts des Eingangsstempels klar unwahrscheinlicher als die Eröffnung am 25. November 2009. Bei einem Beginn des Fristenlaufs am 26. November 2009 endete die Frist am 11. Januar 2010. Die am 18. Januar 2010 erhobene Beschwerde ist folglich verspätet. 3.3 Nicht relevant ist im Übrigen, dass der Beschwerdeführer nach Angabe seines neuen Vertreters davon ausging, die Frist habe erst mit Zustellung der Verfügung durch die procap an ihn am 1.

bzw. 4. Dezember 2009 zu laufen begonnen. Diese Ansicht kann auf die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung keinen Einfluss haben, handelt es sich dabei doch um einen einfachen Irrtum, den der Beschwerdeführer zumutbarerweise hätte vermeiden müssen. Dass die procap den Beschwerdeführer im Schreiben vom 1. Dezember 2009 nicht explizit auf das Datum des Fristablaufs hinwies, mag zwar ärgerlich sein, kann aber im vorliegenden Verfahren keine Auswirkungen haben.

E. 4

4.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellt in der Replik vom 1. April 2010 ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist. Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese nach Art. 41 ATSG wieder hergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Die Hinderung kann auf einen objektiven oder einen subjektiven Grund zurückzuführen sein. Die Rechtsprechung lässt eine Fristwiederherstellung nicht zu bei Krankheiten, die eine Wahrung der Frist nicht völlig ausschliessen (m.w.H. Kieser, a.a.O., Rz. 6 f. zu Art. 41; BGE 112 V 255).

4.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers stellte erst am 1. April 2010 ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist. Selbst wenn man anerkennen sollte, dass der Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen unverschuldeterweise nicht rechtzeitig Beschwerde erhob, wie der Rechtsvertreter geltend macht, so hätte die Frist von 30 Tagen zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs spätestens bei Mandatierung des neuen Rechtsvertreters zu laufen begonnen; zu diesem Zeitpunkt wäre das Hindernis klarerweise weggefallen gewesen. Der Rechtsvertreter legitimierte sich mit Schreiben vom 29. Januar 2010 beim Gericht zur Vertretung (act. G 4). Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist vom 1. April 2010 ist damit verspätet, weshalb auch darauf nicht einzutreten ist.

4.3 Doch selbst wenn das Gesuch um Fristwiederherstellung rechtzeitig erfolgt wäre, müsste es abgewiesen werden. Ein objektiver Grund für das Versäumen der Frist wird nicht geltend gemacht und ist denn auch nicht ersichtlich. Hingegen argumentiert der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, dieser sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung (paranoide Schizophrenie) überfordert und nicht in der Lage gewesen, die Situation in ihrer Ganzheit zu erkennen. Den IV-Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit vielen Jahren unter dieser Krankheit leidet. Gemäss Bericht des Ambulatoriums des Psychiatrischen Zentrums St. Gallen vom 4. Dezember 2009 kam es im Jahr 2008 zu zwei Exazerbationen der Schizophrenie. Ende 2008 sei ihm an seinem geschützten Arbeitsplatz eine neue Tätigkeit zu 50% zugewiesen worden. Die Arbeitsfähigkeit habe sich über das Jahr 2009 gesehen eher verbessert. Der Beschwerdeführer habe insgesamt nur zwei Fehltage gehabt (act. G 6.1.7). Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Innere Medizin, bescheinigte am 25. April 2008 eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit von 40% (act. G 6.1.8). Bei dieser Aktenlage fehlen überzeugende Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sein sollte, fristgerecht Beschwerde zu erheben oder zumindest Dritte damit zu beauftragen. Diesbezüglich hätte er auch die Hilfe seiner Ehefrau in Anspruch nehmen können. Immerhin ist er in der Lage, regelmässig einer Teilzeitarbeit nachzugehen (wenn auch im geschützten Rahmen). Gemäss seiner Eingabe vom 16. Januar 2010 war ihm zudem bewusst, dass eine Frist offen war; er war auch über den Fristenstillstand vom 18. Dezember bis 2. Januar informiert. Im Übrigen lässt der Beschwerdeführer nicht geltend machen, es laufe eine vormundschaftliche Massnahme oder eine solche sei notwendig. Von einer vollständigen Überforderung in jener Zeit, die ihm das rechtzeitige Einlegen des

Rechtsmittels verunmöglicht hätte, ist daher nicht auszugehen. Entsprechend wäre das Gesuch um Fristwiederherstellung abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte.

4.4 Der Beschwerdeführer lässt darauf hinweisen, dass ein Nichteintreten wegen Fristversäumnis den Beschwerdeführer in existentielle Not bringen würde. Dies kann jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung veranlassen. Im Übrigen ist zu beachten, dass das Nichteintreten der Beschwerdegegnerin auf die Wiederanmeldung mangels glaubhaft gemachter Veränderung (vgl. Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) erfolgte; es kam also nicht zu einer materiellen Leistungsprüfung, die nun zeitlichen Referenzpunkt für eine erneute Anmeldung bilden würde. Entsprechend steht es dem Beschwerdeführer frei, sich erneut bei der IV anzumelden und die relevante Veränderung seit der rechtskräftigen Abweisung vom November 2005 glaubhaft zu machen. Soweit der Beschwerdeführer auf die lange Dauer zwischen der Anmeldung (Mai 2008) und der Nichteintretensverfügung vom 24. November 2009 hinweisen lässt, ist ihm entgegenzuhalten, dass diese Verzögerung auf den mehrfachen Fristerstreckungsgesuchen seiner damaligen Vertretung beruhte (IV-act. 38, 41, 42, 44).

E. 5

5.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist auf die Beschwerde und auf das eventualiter gestellte Gesuch um Wiederherstellung der Frist nicht einzutreten. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- erscheint als angemessen. Sie ist dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Auf das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist vom 1. April 2010 wird nicht eingetreten. 3. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 400.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.